

# Notmütterdienst Familien- und Seniorenhilfe e.V.

## Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.11.2022  
Eingetragen in das Registergericht Frankfurt/M. am 26.09.2023

## **Der Verein**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Notmütterdienst Familien- und Seniorenhilfe e.V.", abgekürzt "Notmütterdienst e.V." oder "NMD".
2. Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Frankfurt am Main.
3. Er kann an anderen Orten auf Beschluss des Vorstandes Betriebsstätten (sogenannte Geschäftsstellen oder Regionalbüros) errichten.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der NMD ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Organisation der freien Wohlfahrtspflege und des Sozialdienstes im Bereich der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe.
2. Der NMD soll durch seine Arbeit
  - 2.1. die Situation von Familien und Alleinerziehenden stärken und verbessern;
  - 2.2. die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in familiären Notsituationen sichern;
  - 2.3. die Balance von Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Gleichheit der Geschlechter fördern und unterstützen;
  - 2.4. die Altersversorgung, Betreuung und die Integration von älteren Mitbürgern in der Gesellschaft erleichtern und verbessern;
  - 2.5. das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern fördern;
  - 2.6. die Zusammenarbeit von Ministerien, Ämtern, Wohlfahrtsorganisationen, Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen und anderen öffentlichen und privaten Trägern bzw. Organisationen der freien Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe anregen und verbessern;
  - 2.7. die Bildung und Erziehung sowie die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe fördern.
3. Der NMD soll diese Ziele unter anderem durch
  - 3.1. Entwicklung und Verwirklichung fachgerechter Angebote in der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe und deren Qualitätssicherung;
  - 3.2. Errichtung eines Hilfenetzwerks mit lokalen Geschäftsstellen als Beratungs-, Hilfs- und Sozialdienst in der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe;
  - 3.3. Akquirierung und Entsendung von Betreuungspersonen in hilfsbedürftige Familien zur Überbrückung deren Notlage oder zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und Hilfebedürftigen;
  - 3.4. Unterstützung von berufstätigen Eltern und Alleinerziehenden zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
  - 3.5. Errichtung von Plattformen und Foren oder Entwicklung und Veröffentlichung von Medien zur Förderung der Diskussion und des Informationsaustauschs mit anderen im Bereich der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe tätigen Trägern und Organisationen;
  - 3.6. Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter:innen, Mitgliedern, Betreuungspersonen sowie anderen sozial engagierten Menschen;
  - 3.7. Durchführung und Erfüllung von weiteren Aufgaben und Maßnahmen im Gesundheits- und Sozialwesen und in der Qualitätssicherung zur Verwirklichung der Vereinsziele in der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe;
4. Alle Leistungen der vorgenannten Maßnahmen sind nicht auf Gewinn gerichtet.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der NMD die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
6. Der NMD kann auch die Errichtung von Einrichtungen und Durchführung von Maßnahmen für kranke, behinderte, suchtkranke und alte Menschen, Erholungsbedürftige, Kinder und Jugendliche und andere Gruppen sozial benachteiligter Personen (z.B Geflüchtete) fördern oder selbst durchführen.
7. Mindestens zwei Drittel der Leistungen der in §2 Abs. 6 genannten Einrichtungen und Maßnahmen kommen bedürftigen Personen im Sinne des §53 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zugute.

8. Der NMD kann als gemeinnütziger Verein auch Träger anderer Gesellschaften im sozialen Bereich werden und daran Anteile halten.

### **§3 Wesen des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils neuesten Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon ist die Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Ausübung der satzungsmäßigen Aufgaben entstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Mitgliedschaft im Verein**

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft und Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglied des NMD kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand des NMD gerichtet werden. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Durch die Aushändigung des Mitgliedsnachweises wird die Mitgliedschaft begründet.
4. Wer sich in außergewöhnlicher Art und Weise für den NMD eingesetzt hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist dem ordentlichen Mitglied gleichgestellt, ist jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Die Aufnahme als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht und ohne Sitz in der Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge können von den Mitgliedern und von den fördernden Mitgliedern erhoben werden. Näheres regelt ggf. eine Beitragsordnung.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1. mit dem Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - 1.2. durch freiwilligen Austritt;
  - 1.3. durch Streichung in der Mitgliederliste seitens des Vorstands
  - 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands, gemäß §10 der Satzung, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.

### **Struktur des Vereins**

#### **§6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - 1.1. der Vorstand
  - 1.2. die Mitgliederversammlung
  - 1.3. der Beirat (falls vorhanden)

## Vorstand

### §7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. dem/der Vorsitzenden
  - 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. dem/der Schatzmeister(in)
  - 1.4. dem/der Schriftführer(in)
  - 1.5. den (bis zu 5) Beisitzern/innen
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern 1.1.-1.4.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Rahmen der Vorstandsarbeit in der Regel ehrenamtlich tätig.
  - 3.1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, zum Beispiel in Form einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG, ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
  - 3.2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
  - 3.3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die Vorsitzende.
  - 3.4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
  - 3.6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
  - 3.7. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und zwar durch jeweils zwei, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
5. Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte eine(n) oder mehrere hauptamtliche(n) Geschäftsführer:innen bestellen.
  - 5.1. Ein Geschäftsführer muss kein Mitglied sein.
  - 5.2. Bei Bedarf kann jedem/jeder Geschäftsführer:in die Unterstützung einer Geschäftsstelle mit weiteren ihm/ihr unterstellten Mitarbeitern zugeordnet werden.
  - 5.3. Der Vorstand kann eine(n) oder mehrere dieser hauptamtliche(n) Geschäftsführer:innen zur Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsstelle als besondere/n Vertreterin gemäß § 30 BGB bestellen.
  - 5.4. Die Einzelheiten werden hierbei durch eine vom Vorstand für den/die Geschäftsführer:innen zu verfassende Geschäftsführerordnung (GfO) oder durch den entsprechenden Anstellungs- bzw. Dienstvertrag geregelt.
6. Der Vorstand kann zur Ausführung seiner Beschlüsse einer oder mehreren Personen Vollmacht erteilen, diese müssen kein Mitglied sein.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
  - 7.1. Mindestens ein Ausschussmitglied muss auch Vorstandsmitglied sein.
  - 7.2. Auch Nichtmitglieder können in die Ausschüsse berufen werden.
8. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 100.000,- sind nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands hierzu schriftlich erteilt ist. Hierzu reicht die schriftliche Niederlegung

im Versammlungsprotokoll der Vorstandssitzung.

### **§8 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins zuständig. Der geschäftsführende Vorstand (nach §26 BGB, nach §7 Abs. 2 der Satzung) hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1.1. Führung der Geschäfte;
  - 1.2. Abschluss von Verträgen und Kooperationsvereinbarungen;
  - 1.3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Erstellung eines Jahresberichtes;
2. Der Vorstand (nach §7 Abs. 1 der Satzung) hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 2.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
  - 2.2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - 2.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - 2.4. Festlegung der Zahl der Beisitzer im Vorstand;
3. Eine Geschäftsordnung (GOV) kann die Einzelheiten der Zuständigkeiten im Vorstand und die Verteilung der Aufgaben im Rahmen der in §7 festgelegten Auflagen anderweitig regeln.

### **§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.
2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt antreten.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim NMD angestellte Vereinsmitglieder, die nicht in einer Leitungsposition angestellt sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt der/die Kandidat:in mit der nächst höchsten Stimmenzahl der letzten Wahl der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nach.

### **§10 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.
  - 1.1. Die Vorstandssitzungen sollten in der Regel drei Mal jährlich stattfinden, hierbei ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Die Sitzungen können auch Online durchgeführt werden
  - 1.2. Auf Verlangen eines gewählten Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
  - 1.3. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss eine außerordentliche Vorstandssitzung ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.
  - 1.4. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2. Falls es einen Beirat gibt, sind zu den Vorstandssitzungen der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Beirats einzuladen, hierbei ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Der/die Vorsitzende des Beirats oder sein/ihr Stellvertreter:in nehmen ohne Stimmrecht teil.
3. Die Vorstandssitzung wird von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können in dringenden Fällen Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich, elektronisch oder im Rahmen von Netzkonferenzen, Chats o.ä. gefasst werden.
5. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - 5.1. Ort und Zeit der Versammlung;
  - 5.2. Namen erschienenen Mitglieder;
  - 5.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - 5.4. Tagesordnung bzw. Anträge;
  - 5.5. Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis.

## **Mitgliederversammlung**

### **§11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und vorwiegend für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
  - 1.2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - 1.3. Beschluss von Satzungsänderungen;
  - 1.4. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
  - 1.5. Entscheidung über eine Auflösung des Vereins;
  - 1.6. Entscheidung über Angelegenheiten, die durch Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung verwiesen wurden;

### **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. In der Regel jährlich, mindestens alle zwei Jahre, frühestens aber nach Erstellung der Jahresabschlüsse, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Im Ausnahmefall kann diese auch Online oder als Hybridversammlung stattfinden.
2. Die Jahresabschlüsse sollen zuvor von einem/einer anerkannten Wirtschaftsprüfer/in geprüft werden.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
7. Die Einladung kann auch in vereinfachter Form durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder per Email erfolgen, hierbei muss jedoch eine Frist von mindestens vier Wochen eingehalten werden.

### **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
2. Der/die Protokollführer:in wird von dem/der Versammlungsleiter:in bestimmt.
3. Die Wahl muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
4. Bei einer Online-Mitgliederversammlung sind generell Abstimmungen mittels geeigneter Online-Tools zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Gästen jeglicher Art entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, die Einladung zu einer Wiederholversammlung darf bereits in der ersten Einladung vorsorglich (Eventualeinladung) erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
9. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Satzungsänderungen, die von einer Gerichts-, Finanz-, oder Aufsichtsbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus ändern, jedoch sind die Mitglieder davon alsbald schriftlich zu unterrichten.
13. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - 14.1. Ort und Zeit der Versammlung
  - 14.2. Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - 14.3. Zahl der erschienenen Mitglieder
  - 14.4. Tagesordnung
  - 14.5. Beschlüsse, deren Abstimmungsergebnis und Abstimmungsart.
  - 14.6. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut enthalten sein.

#### **§14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Ebenso muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§11, 12 und 13 entsprechend.

#### **Beirat**

##### **§15 Der Beirat**

1. Die Einsetzung eines Beirats kann vom Vorstand beschlossen werden. Der Beirat besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Es soll sich in einem ausgewogenen Verhältnis aus Vertreter:innen von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zusammensetzen.
2. Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bestimmt die jeweilige Anzahl der Beiratsmitglieder. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden des Beirats.

##### **§16 Aufgaben des Beirats**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen.
2. Er unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger Berichte des Vorstands über die Angelegenheiten des Vereins.
3. Seine Mitglieder können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.
4. Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Beirats stattfinden

5. Der Beirat wird dazu vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats schriftlich, fernmündlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

### **§17 Sitzungen des Beirats**

1. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht an der Diskussion teilzunehmen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu unterrichten.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats geleitet. Sind beide verhindert wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Die Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Beiratsmitglieder anwesend sind.
4. Eine Vertretung der Beiratsmitglieder durch Bevollmächtigte ist zulässig.

### **§18 Beschlussfassung des Beirats**

1. Der Beirat fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Über die Beschlüsse der Beiratssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.
4. Jedes Mitglied des Beirats und des Vorstands erhält eine Kopie der Protokolle.

### **Sonstiges**

### **§19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den AWO Bundesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.